



Hausordnung

Das Befolgen der Hausordnung sollte allen Genossenschaftlern ein angenehmes und ruhiges Wohnen sichern. Den Genossenschaftlern wird empfohlen, sich zu bemühen, im gegenseitigen Frieden zu leben und die Bestimmungen der Hausordnung strikte einzuhalten.

1. Sicherheit und Ruhe

- 1.1. Haustüren und zur Liegenschaft gehörende Zugänge sollten nach Möglichkeit immer geschlossen sein.
- 1.2. Schlüssel dürfen nur durch den Vermieter nachbestellt werden.
- 1.3. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel behält sich der Vermieter eine Auswechslung von Schlössern und Zylindern aus Sicherheitsgründen vor. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.4. Von 12:00 – 13:30 Uhr und von 22:00 – 07:00 Uhr ist bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten inner- und ausserhalb des Hauses auf die Mitbewohner Rücksicht zu nehmen. Beschäftigungen, die Lärm erzeugen und Hausbewohner stören könnten (beispielsweise Hämmern, Bohren, Schleifen, Trommeln Musizieren bei geschlossenem Fenster und dergleichen), sind auf die Werktage von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 20:00 Uhr zu beschränken.
- 1.5. Radio und TV-Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

2. Unsere Kinder

- 2.1. Den Kindern in unserer Wohngenossenschaft soll nicht verwehrt sein in natürlicher Weise zu spielen, sich zu bewegen und sich im Freien auszutoben.
- 2.2. Von den Eltern darf erwartet werden, dass sie ihre Kinder zur Rücksichtnahme, Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit anhalten und insbesondere Folgendes beachten: In Treppenhäusern, in Kellern sowie in den übrigen allgemeinen Räumen darf sich niemand lärmend und spielend aufhalten.
- 2.3. Auf den Spielplätzen der Wohngenossenschaft ist zu den aufgestellten Geräten Sorge zu tragen. Die Spielplatzregeln sind einzuhalten.
- 2.4. Die Ruhezeiten sind unter Punkt 1 «Sicherheit und Ruhe» geregelt.

3. Allgemeines

- 3.1. Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. In allgemeinen Räumen und Durchgängen darf kein Platz für private Depots beansprucht werden. Gegenstände jeglicher Art sind in den zugeteilten Keller- oder Estrichabteilen zu platzieren.
- 3.2. Velos und Kinderwagen sind in den dazu bestimmte Räumen und Plätzen abzustellen. Nicht mehr fahrtaugliche, defekte Velos sind zu entfernen. Kinderwagen und Kinderfahrräder, Trotinetts usw., die nicht regelmässig gebraucht werden, müssen im eigenen Keller versorgt werden.
- 3.3. Auf Terrasse und Fenstersimsen darf kein Vogelfutter ausgelegt werden.
- 3.4. Die Sonnenstoren sind nachts, bei starkem Wind, Regen und Schnee hochzuziehen. Sie sind nicht als Sicht- oder Wetterschutz ausgelegt und dürfen daher ausschliesslich zum Sonnenschutz verwendet werden.

- 3.5. Das Ausschütteln, Klopfen und Bürsten von Teppichen, Vorlagen usw. über Balkon und Fensterbrüstung ist untersagt. Es ist verboten, irgendwelche Flüssigkeiten, Unrat, Kehricht, Raucherwaren oder Speiseresten aus den Fenstern oder Terrassen hinunter zu werfen. Feste Gegenstände dürfen die Terrassenbrüstung nicht überragen. Des Weiteren ist es untersagt, Eisschränke und Kühltruhen ohne Hinterwandschutz auf die Terrasse zu stellen.
- 3.6. Durch das Bewässern der Blumen darf kein Wasser auf das untere Mietobjekt (Fenster, Terrasse, Storen) tropfen.
- 3.7. Die Schlagläden sind nach dem Öffnen zu befestigen.
- 3.8. Bauliche Veränderungen innerhalb und ausserhalb der Wohnungen, inkl. Malen, Tapezieren sowie das Montieren von Geschirrspülern, Waschmaschinen und Tumblern usw., sind nur mit Bewilligung der Geschäftsstelle und des Vorstandes gestattet. Gesuche um Änderungen am Mietobjekt können mit dem entsprechenden Formular schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand via Siedlungsverantwortlichen gerichtet werden.
- 3.9. Mängel und Defekte müssen unverzüglich dem Siedlungsverantwortlichen oder Hauswart mit dem entsprechenden Reparaturauftrag schriftlich gemeldet werden. Formulare dafür liegen auf. Für Schäden und ausserordentliche Wertverminderungen an Böden, Wänden und Decken sowie an genossenschaftlichen Einrichtungen der Wohnung und in den allgemeinen Räumen infolge unsachgemässer Benutzung oder Böswilligkeit hat der Mieter aufzukommen. Eigenmächtig in Auftrag gegebene Arbeiten gehen zu Lasten des Mieters (Auftraggeber).
- 3.10. Abwesenheit von mehr als vier Wochen sollten im eigenen Interesse einem Nachbar, dem Siedlungsverantwortlichen oder Hauswart gemeldet werden.
- 3.11. Während der Heizperiode müssen die Wohnungen mittels Stosslüftung (Fenster auf beiden Seiten der Wohnung geöffnet) während 5 – 15 Minuten dreimal täglich gelüftet werden. Das Kippen der Fenster ist während der Heizperiode verboten. Für Schäden an der Fassade sowie in den Wohnungen aufgrund falschen Verhaltens beim Lüften haftet voll und ganz der Mieter.
- 3.12. Für den Anschluss der TV-Apparate sind die offiziellen Installationen der Genossenschaft bzw. Telefonnetz zu benützen. Die Benutzergebühr für den Kabelanschluss ist im Mietzins (Nebenkosten) integriert. Die Installationen von privaten Antennen oder Satellitenschüsseln an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und am Dach sind nicht erlaubt. Eine Plombierung des Anschlusses ist der Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Diese leitet das Gesuch weiter.
- 3.13. Starke Verunreinigungen von Mieter im Treppenhaus, Velo- oder Kellerräumen müssen von diesen sofort beseitigt werden. Fussmatten vor der Wohnungstür werden vom Mieter gereinigt.

4. Gartenordnung (siehe auch Hinweise zur Gartennutzung)

- 4.1. Das Aufstellen von Trampolinen, fixen Spielgeräten, grossen Kinderpools usw. ist ohne schriftliche Bewilligung des Siedlungsverantwortlichen, Vorstandes oder Geschäftsstelle nicht gestattet. Kleine Kinderplanschbecken sind nur unter Aufsicht zu betreiben, zum Schutze Dritter.

5. Haustiere

- 5.1. Die Haltung eines Hundes oder maximal zweier Katzen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsstelle und des Vorstandes gestattet und kann auf Zusehen hin bewilligt und auch verboten werden, wenn sich die Tiere ruhestörend verhalten oder zu Geruchsbelästigungen, Verunreinigungen oder sonstigen Ärgernissen Anlass geben. In den Hauseingängen sind die Hunde an der Leine zu führen. Der Aufenthalt von Hunden in den allgemein zugänglichen Gartenanlagen der Genossenschaft ist strikte verboten.

6. Kehrichtabfuhr

- 6.1. Zur Entsorgung von Hauskehricht sind die örtlich-rechtlichen Vorschriften betreffend Abfallentsorgung zu beachten. Der Mieter stellt die hierfür vorgeschriebenen Abfallsäcke an den Abfuhrtagen vor der Liegenschaft zur Entsorgung bereit. Stehen Container zur Verfügung, darf der Abfall nur in den dafür vorgeschriebenen Abfallsäcken entsorgt werden.
- 6.2. Das Deponieren von Abfallsäcken ist in den allgemein zugänglichen Räumen wie Treppenhäusern, Kellergängen usw. strikte untersagt.

7. Waschhausordnung

- 7.1. Turnus und Benützungsdauer siehe separater Waschplan. Der Wasch- und Reinigungsturnus ist gewissenhaft einzuhalten.
- 7.2. Alle Benützer der Waschmaschine, des Tumblers und Wäschetrockners (Secomat) sind verpflichtet, sich über deren Bedienung instruieren zu lassen. Für Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch entstehen, haftet der fehlbare Mieter.
- 7.3. Stellt ein Benützer fest, dass die Waschmaschine, Tumbler oder der Wäschetrockner (Secomat) nicht störungsfrei laufen, hat er dies dem Siedlungsverantwortlichen oder Hauswart unverzüglich zu melden.
- 7.4. Die Benützung der Waschküche ist von Montag bis Samstag zwischen 06.00 und 22:00 Uhr gestattet.
- 7.5. Die Wäsche ist an den dafür vorgesehenen Orten zu trocknen.
- 7.6. Nach dem Waschtage ist Folgendes zu beachten: Die Waschküche und der Trockenraum sind nach jedem Waschtage zu reinigen und dem Nachfolger sauber zu hinterlassen (besenrein). Die Waschmaschine, der Tumbler und der Fuselfilter des Wäschetrockners (Secomat) sind zu reinigen.

8. Schlusswort

Diese Hausordnung ist ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages und kann jederzeit vom Vorstand angepasst werden.

Die Vorschriften sind für alle Mieter verbindlich. Bei Missachtung der Hausordnung erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Der Vorstand kann nach erfolgter Verwarnung und anschliessendem weiteren Verstoss, gestützt auf Statuten Artikel 10 Abs. d, das Ausschlussverfahren aus der Genossenschaft und somit die Kündigung des Mietvertrages einleiten.

Klagen oder Reklamationen wegen Verstössen gegen die Hausordnung werden nur schriftlich entgegengenommen.

Einfachheitshalber ist diese Hausordnung in maskuliner Sprachform abgefasst.

Im Namen des Vorstandes



Eric Ohnemus
Präsident



Claudia Frey-Fischer
Sekretariat

Basel, im November 2016